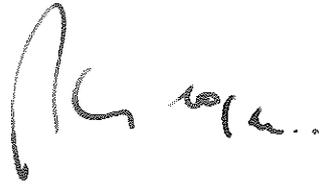


01
Herrn Czerwonka
a. d. D.



DS 0140/2014 - Transparenz herstellen - Elternvertretungen zu Neuregelungen im Zusammenhang mit der Essensversorgung in Kindertagesstätten umfassend informieren

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadtvertretung begrüßt die vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern im Sommer 2013 beschlossene Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) und stellt fest, dass die KiföG-Novelle mit deutlichen Verbesserungen für die Schweriner Kinder und Eltern verbunden ist.**
- 2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung der zum 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes von den Trägern der Kindertageseinrichtungen, insbesondere der Kita gGmbH, die Mitwirkungsrechte der Elternvertretungen nach § 8 KiföG M-V eingehalten werden.**
- 3. Darüber hinaus hat die Oberbürgermeisterin dafür zu sorgen, dass umfangreiche Informationen zu der vereinbarten Pauschallösung bei der Abrechnung der Verpflegungskosten allen betroffenen Eltern umgehend und nachvollziehbar zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere ist hierbei die Frage zu beantworten, wie die Preisgestaltung bei Kindern erfolgen soll, die regelmäßig an einzelnen Mahlzeiten nicht teilnehmen**

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Zu 1)

Die KiföG- Novelle wird seitens der Verwaltung positiv bewertet. Rechtliche Bedenken, eine Position der Stadtvertretung hierzu zu fassen, bestehen nicht.

Zu 2)

Gemäß § 8 Abs. 4 KiföG wirkt der Elternrat in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit. Die Verantwortlichkeit der Personensorgeberechtigten für die Art und Weise der Betreuung, Förderung und Bildung ihrer Kinder in der Einrichtung kommt dadurch zum Ausdruck.

Es handelt sich um ein Mitwirkungs-, kein Mitbestimmungsrecht. Eine Verletzung des Mitwirkungsgebotes durch die Kita-Leitung bzw. den Träger berührt die Wirksamkeit getroffener Entscheidungen nicht.

Die Rechte, die aus § 8 KiföG erwachsen, wirken also primär zwischen den Personensorgeberechtigten/ Eltern und der jeweiligen Einrichtung bzw. ihren Träger. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Rahmen seiner Gesamtverantwortung auf die Einhaltung der Mitwirkungsrechte hinweisen, ggf. auf die Einhaltung hinwirken.

Ob der Oberbürgermeisterin in ihrer Organfunktion weitergehende Durchsetzungsansprüche zustehen, bedürfte einer tiefergehenden rechtlichen Prüfung.

Bei der Kita gGmbH wäre der überwiegend durch Mitglieder, die von der Stadtvertretung entsandt sind, besetzte Aufsichtsrat als Kontrollgremium geeignet, die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Eltern zu beobachten und sicherzustellen.

Zu 3)

Die Verpflegung wird zum integralen und nicht abtrennbaren Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung. Der Umfang der Verpflegung (Frühstück, Mittag, Vesper, Getränke, Obst pp) steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zeitlichen Umfang der täglichen Betreuung. Innerhalb dessen ist allerdings eine Abwahl einzelner Komponenten der Verpflegung nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Vorliegen von Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien u.ä. können die Träger und die Personensorgeberechtigten erforderliche Abweichungen vereinbaren. Dies gilt auch bei längeren Erkrankungen des Kindes.

Mit der Gesetzesänderung werden die Kindertageseinrichtungen Anbieter der Verpflegungsleistung. Folglich rechnet die Einrichtung die Kosten mit den Personensorgeberechtigten ab.

Das Gesetz trifft keine Aussagen darüber, ob nach den tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten oder pauschal abgerechnet werden kann. Die Schweriner Träger haben sich in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine Pauschalierung entschieden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweiligen Träger über das Verfahren informiert. Die einzelnen Betreuungsverträge, die künftig auch die Verpflegung zum Gegenstand haben werden, sind der Verwaltung nicht bekannt.

Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept

Es besteht keine Verbindung zum Haushaltssicherungskonzept

-
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
-
- Keine Auswirkungen
-
- Kostendarstellung für die Folgejahre
-
- Keine Auswirkungen

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Der Antrag ist entbehrlich.

i. A.

Caren Gospodarek-Schwenk